

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der
Atlas Copco EPS GmbH
AG Regensburg, HRB 17988
(Stand: 01.10.2024)**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für uns erteilte Aufträge, insbesondere für Beratungs-, Service-, Reparatur-, Wartungs-, Remote-Service-Leistungen und für sonstige dienst- oder werkvertragliche Leistungen, sowie den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Kunden in diesem Bereich gelten ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen (nachfolgend die „**AGB Service**“). Diese AGB Service gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere AGB Service bedarf. Sie gelten auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB Service abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos erbringen. Entgegenstehende oder von unseren AGB Service abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an; Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB; sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

2. Angebote, Vertragsabschluss, Umfang der Leistungserbringung, Altteile

- 2.1 Unsere Angebote gegenüber Kunden sind unverbindlich und als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, uns ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags zu machen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir den Kundenauftrag schriftlich oder in elektronischer Form bestätigen oder die beauftragte Leistung erbringen.
- 2.2 Der Umfang unserer Leistungspflichten gegenüber dem Kunden ergibt sich aus dem Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. bei vorbehaltloser Erbringung der Leistung ohne vorherige Erstellung einer Auftragsbestätigung aus dem Inhalt des schriftlichen Angebots des Kunden unter ergänzender Berücksichtigung dieser AGB Service.
- 2.3 Werden im Rahmen der Erbringung unserer Leistung Altteile ausgebaut, ist der Kunde verpflichtet, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Auf Verlangen hat er uns die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.
- 2.4 Soweit nicht abweichend vereinbart, beruhen unsere Angebote ausschließlich auf den Angaben des Kunden, ohne eigene Kenntnis der Verhältnisse beim Kunden. Der Kunde trägt das Risiko, dass die auf dieser Grundlage angebotenen Produkte seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.
- 2.5 Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung besonderer, für den Betrieb des Kunden oder für den Im- oder Export geltender Vorschriften und die Beibringung aller erforderlichen Genehmigungen; die Nichterteilung berührt dessen Abnahmeverpflichtung nicht.

3. Leistungszeit

- 3.1 Vereinbarte Leistungszeiten gelten nur annäherungsweise, sofern nicht schriftlich ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart worden ist.

- 3.2 Die Einhaltung unserer Leistungspflichten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Ist eine Anzahlung vereinbart oder sind zur Leistungserbringung durch uns seitens des Kunden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben zu beschaffen, beginnt die Leistungszeit erst, wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten. Insbesondere müssen vereinbarte Anzahlungen oder Vorauszahlungen vor Erbringung unserer Leistung auf unserem Konto eingegangen sein. Sind diese Zahlungen bis zur geplanten Ausführung unserer Leistung nicht eingegangen, behalten wir uns vor, die Ausführung zurückzuhalten.
- 3.3 Werden dennoch vereinbarte Leistungszeiten aus von uns zu vertretenden Umständen überschritten, kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag hinsichtlich des verspäteten Teils der Leistung zurücktreten.
- 3.4 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Pandemien, behördlichen Eingriffen, sind wir - soweit wir durch die genannten Umstände unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Leistungspflichten gehindert sind - berechtigt, die Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bereits in Verzug befinden. Wird hierdurch die Leistung um mehr als drei Monate verzögert, sind sowohl wir als auch der Kunde unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

4. Mitwirkungspflichten

- 4.1 Der Kunde ist zur unentgeltlichen Mitwirkung verpflichtet, soweit sich dies aus dem abgeschlossenen Vertrag oder den in der Leistungsbeschreibung geregelten Pflichten ergibt. Mitwirkungspflichten können sich auch aus den dem Kunden von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen ergeben, insbesondere der Auftragsbestätigung nebst deren Anlagen.
- 4.2 Nehmen wir im Auftrag des Kunden einen Öl- oder Betriebsstoffwechsel (z. B. Trennmittelwechsel) vor, so ist der Kunde zur ordnungsgemäßen Entsorgung des entnommenen Materials auf eigene Kosten verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für andere Abfälle, die im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung anfallen.
- 4.3 Von den Gegenständen bzw. Orten des Kunden, an denen wir unsere Leistungen für den Kunden erbringen, darf keine gesundheitliche Gefährdung für unsere Mitarbeiter ausgehen.
- 4.4 Der Kunde stellt uns ferner Folgendes unentgeltlich zur Verfügung:
- a) sämtliche erforderliche Transport- und Versandleistungen auf dem Betriebsgelände des Kunden (insbesondere Entgegennahme von Lieferungen, z. B. von für Wartungen benötigte Ersatzteile und Schmierstoffe);
 - b) die für die Erbringung unserer Leistung erforderliche Energie, den erforderlichen Licht- und Kraftstrom sowie Gerüste und Hebezeuge;
 - c) Gestellung ausreichend dimensionierter Sozialräume auf dem Betriebsgelände des Kunden für die von uns mit der Leistungserbringung Beauftragten und Mitarbeiter;
 - d) Bereitstellung entsprechender Materialien für Testapplikationen in Form von Bauteilen, sowie ausreichend Klebstoffe/Dichtstoffe für eine Wiederinbetriebnahme;
 - e) ausreichend produktionsfreie Zeit und entsprechende Anlagenführer zur Bedienung;
 - f) erforderliche Vorrichtungen oder schwere Werkzeuge sowie erforderliche Bedarfsgegenstände und Stoffe.

- g) auf Anforderung: verschließbare, beheizbare und trockene Räume für die Aufbewahrung unserer Materialien, Werkzeuge, etc.. Kosten und Risiko für die Aufbewahrung der entsprechenden Gegenstände übernimmt der Kunde.

5. Vergütung

- 5.1 Es gilt die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vereinbarte, insbesondere die in der Auftragsbestätigung angegebene Vergütung. Ist eine Vergütung nicht ausdrücklich bestimmt, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Vergütung gemäß unserer Preisliste, andernfalls die übliche Vergütung.
- 5.2 Sämtliche Angaben zur Vergütung, zu Preisen, Mieten und sonstigen Entgelten verstehen sich in Euro und enthalten keine Umsatzsteuer, sie wird zusätzlich in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet.
- 5.3 Die Vergütung gilt für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- 5.4 Verlängert sich die Dauer der im Betrieb des Kunden zu erbringenden Serviceleistungen oder müssen Serviceleistungen unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgenommen werden, ohne dass die Verlängerung oder Unterbrechung durch uns oder unsere Mitarbeiter verschuldet ist, hat der Kunde die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten zu tragen.

6. Abnahme

- 6.1 Der Kunde ist zur Abnahme der ordnungsgemäß erbrachten Werkleistung verpflichtet. Die Abnahme erfolgt durch Unterschrift auf dem entsprechenden Protokoll/Bericht.
- 6.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Abnahme unverzüglich entweder zum vereinbarten Abnahmetermin oder nach Meldung der Abnahmebereitschaft durch uns. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist (etwa im Abnahmeprotokoll, Monteurbericht oder Inbetriebnahmeprotokoll). Die Abnahme darf nicht wegen Mängeln verweigert werden, die die Funktionstüchtigkeit des Werkes nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn der Kunde das Werk nicht innerhalb einer ihm von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- 6.3 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn das Werk im Wesentlichen mangelfrei fertiggestellt ist und wir das Verhalten des Kunden als Billigung der von uns erbrachten Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht verstehen dürfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde den Gegenstand, den wir gewartet oder repariert oder modifiziert haben, im Nachgang hierzu wieder produktiv für einen nicht unerheblichen Zeitraum einsetzt. Die Abnahme erfolgt auch durch rügelose Empfangnahme des im Wesentlichen mangelfreien Werkes. Eine rügelose Empfangnahme liegt vor, wenn der Kunde die erbrachte Werkleistung nicht binnen 14 Tagen nach Vollendung der Werkleistung und gegebenenfalls Übergabe oder Ablieferung des Werkes als mangelhaft oder vertragswidrig rügt. Eine Rüge muss schriftlich (Brief oder E-Mail) erfolgen. Unsere Außendienstmitarbeiter und Servicemitarbeiter sind zur Entgegennahme von Mängel- und Mengenrügen nicht berechtigt.

7. Zahlung, Fälligkeit, Zurückbehaltungsrecht

- 7.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum und Leistungserbringung fällig und zahlbar.
- 7.2 Wir behalten es uns bei der Leistungserbringung an Neukunden oder bei Vorliegen von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen vor, nur gegen Vorauskasse zu leisten. Teilleistungen werden nach Teilabnahme in Rechnung gestellt. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere im Falle von Rücklastschriften, Überschreitung der Zahlungsfrist, ein Scheck nicht eingelöst werden kann oder ein Kunde seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind, sind wir berechtigt, die gesamte

Restschuld fällig zu stellen. Wir sind in solchen Fällen zudem berechtigt, nach unserer Wahl weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach Ablauf einer angemessenen gesetzten Zahlungsfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

- 7.3 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Bei Zahlungsverzug werden gewährte Rabatte und sonstige Vergünstigungen hinfällig, sowie Zinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- 7.4 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie unser Anspruch beruht. Bei Mängeln der Leistung bleiben die Gegenrechte des Kunden, insbesondere gem. § 8 dieser AGB unberührt.
- 7.5 Wir sind berechtigt, Zahlungen des Kunden trotz anderslautender Leistungsbestimmungen zunächst auf die älteste Forderung zu verrechnen.
- 7.6 Soweit wir Ersatz- oder Verschleißteile liefern oder bei der Erbringung unserer Leistungen Ersatz- oder Verschleißteile ein- oder verbauen bleiben diese bis zur völligen Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung unser Eigentum. Die Aufnahme der entsprechenden Vergütungsforderung gegen den Kunden in eine laufende Rechnung und die Anerkennung eines Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Der Kunde darf die in unserem Eigentum stehenden Ersatz- oder Verschleißteile weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

8. Mängelrechte des Kunden, Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Mängel des Werkes müssen nach deren Feststellung unverzüglich schriftlich angezeigt werden.
- 8.2 Wurde eine Werkleistung mangelhaft erbracht oder liegt eine berechtigte Mängelrüge hinsichtlich eines durch uns gelieferten oder verbauten Ersatz- oder Verschleißteiles vor, hat der Kunde zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung, die wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung, bzw. im Falle eines mangelhaften Ersatz- oder Verschleißteiles Neulieferung erbringen. Wird die Nacherfüllung endgültig verweigert oder verzögert sich die Nacherfüllung über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt die Nacherfüllung in sonstiger Weise fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Vertrag bezüglich der entsprechenden Werkleistung zu kündigen und Rückzahlung des vergeblich gezahlten Teils der Vergütung zu beanspruchen oder Minderung des Werklohns zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus dem Vertragszweck etwas anderes ergibt. Soweit der Kunde wegen Mängeln des Werkes einen Schaden erlitten oder vergebliche Aufwendungen getätigt hat, ist die Haftung des Auftragnehmers nach Maßgabe von § 9 beschränkt.
- 8.3 Das Recht des Kunden auf Nacherfüllung ist ausgeschlossen, soweit sich das Werk zum Zeitpunkt des Nacherfüllungsverlangens an einem anderen Ort als dem vertraglichen Leistungsort oder an einem anderen Ort als dem Sitz des Kunden befindet. Der Kunde ist in diesem Fall auf sein Recht zur Minderung oder zur Kündigung des Vertrages beschränkt, sofern er nicht das mangelhafte Werk auf eigene Kosten und Gefahr zum vertraglichen Leistungsort bzw. zu seinem Sitz transportiert und uns eine Nacherfüllung am vertraglichen Leistungsort bzw. an seinem Sitz ermöglicht.
- 8.4 Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei Mängeln, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Kunden, fehlerhaften Betrieb, übliche Abnutzung oder durch sonstige fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Kunden entstehen.
- 8.5 Wir sind nicht für Mängel oder die Folgen verantwortlich, die beruhen auf vom Kunden oder von Dritten vorgenommene Änderungen, Instandsetzungsarbeiten oder sonstige Leistungen, vom oder durch den Kunden oder Dritte beigestellte Teile und Komponenten oder einer örtlichen Verlagerung der Anlage, wenn die Verlagerung nicht durch uns vorgenommen wurde, es sei denn der Kunde weist

nach, dass der Mangel nicht durch diese Änderungen, Reparaturen oder Beistellungen verursacht worden ist.

9. Haftung auf Schadensersatz

- 9.1 Unsere Haftung für Schäden oder vergebliche Aufwendungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen
- a) von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen durch eine schuldhafte Verletzung einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), verursacht worden oder
 - b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von uns oder von einem unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
- 9.2 Abweichend von § 9.1 a) haften wir für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, welche durch eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft verursacht worden sind, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, soweit diese Pflichtverletzung keinen Sachmangel gemäß § 434 BGB der gelieferten Ware darstellt.
- 9.3 Haften wir gemäß § 9.1 a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gemäß Satz 1 gilt in gleicher Weise für Schäden, die auf Grund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von unseren Mitarbeitern oder Beauftragten verursacht werden, sofern diese nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten zählen.
- 9.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden zudem auf einen Betrag von EUR 1,0 Mio. je Schadensfall und insgesamt auf einen Betrag von EUR 2,0 Mio. je Kalenderjahr beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen (§ 9.1 bis § 9.4) gelten nicht, soweit unsere Haftung auf Grund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen uns geltend gemacht werden.
- 9.6 Fehlt unserer Leistung eine garantierte Eigenschaft, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.
- 9.7 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den § 9.1 bis § 9.6 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches - ausgeschlossen.
- 9.8 Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder gemäß § 9.1 bis § 9.7 eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Verjährung

- 10.1 Ansprüche des Kunden wegen Mängeln des Werks oder wegen von uns pflichtwidrig erbrachter Leistungen - einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen - verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit sich nicht aus § 10.2 und § 10.3 etwas anderes ergibt. Gleiches gilt für Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln an durch uns gelieferte oder bei der Erbringung unserer Leistungen verbaute Ersatz- oder Verschleißteilen.
- 10.2 Haben wir eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft pflichtwidrig erbracht, ohne dass wir im Zusammenhang mit der Auskunft oder Beratung Produkte geliefert haben oder ohne dass die pflichtwidrige Beratung oder Auskunft einen Sachmangel gemäß § 434 BGB der gelieferten Ware darstellt, verjähren die darauf beruhenden Ansprüche des Kunden gegen uns innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ansprüche des Kunden gegen uns aus

der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen einen Sachmangel gemäß § 434 BGB der von uns im Zusammenhang mit der Beratung oder Auskunft gelieferten Ware darstellen, gelten für die Verjährung der darauf beruhenden Ansprüche die § 10.1 und § 10.3.

- 10.3 Die in den § 10.1 und § 10.2 getroffenen Bestimmungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten ferner nicht für die Verjährung von Ansprüchen des Kunden, die darauf beruhen, dass wir Mängel arglistig verschwiegen oder wir eine Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Die Verjährungsfrist gem. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Mängel an Bauwerken oder Baumaterialien) bleibt durch § 10.1 und § 10.2 ebenfalls unberührt. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte und Geheimhaltung

- 11.1 An Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Normblättern, Datenträgern, Plänen, Skizzen und sonstigen von uns an den Kunden übergebenen Arbeitsunterlagen (einschließlich eventueller Kopien davon) behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vor. Diese Gegenstände sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an uns nach kompletter Auftragsabwicklung vollständig zurückzugeben. Diese Gegenstände dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden.
- 11.2 Wird mit unserer Leistung Software ausgeliefert, erhält der Kunde an der Software ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares oder lizenzierbares Nutzungsrecht für eigene betriebliche Zwecke. Der Kunde ist darüber hinaus nicht berechtigt, die Software, Daten oder Informationen an Dritte weiterzugeben.
- 11.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

12. Datenschutz

Dem Kunden ist bekannt, dass wir seine angegebenen, personenbezogenen Daten im Sinne von § 26 BDSG verarbeiten und diese insbesondere auf Datenträgern gespeichert werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Ausführung des Vertragsverhältnisses einzuhalten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. Sie verpflichten sich weiter, ihren jeweiligen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

13. Trade Compliance

Mit der Erteilung des Auftrags bestätigt der Kunde, dass der Auftrag weder für einen Zweck im Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder Flugkörpern, die solche Waffen tragen können, noch für einen anderen nach geltendem Recht verbotenen Zweck verwendet wird. Weiterhin bestätigen der Kunde, die geltenden lokalen und internationalen Außenhandels- und Zollbestimmungen oder sowie etwaige Embargos oder sonstige Sanktionen einzuhalten. Über jeden Verstoß gegen diese vorgenannten Erklärungen wird der Kunde uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Wir sind nicht verpflichtet, eine Bestellung oder einen Vertrag ganz oder teilweise zu erfüllen oder für deren Nichterfüllung zu haften, wenn der Erfüllung Hindernisse entgegenstehen, die sich aus den geltenden lokalen und/oder internationalen Außenwirtschafts- und Zollvorschriften

oder aus Embargos oder sonstigen Sanktionen ergeben. Wir sind berechtigt, eine Bestellung oder einen Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung zu kündigen, wenn der Erfüllung Hindernisse aufgrund von lokalen oder internationalen Außenhandels- und Zollbestimmungen oder Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Kunde hat uns für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die sich aus einem Verstoß gegen die oben genannten Erklärungen ergeben, schadlos zu halten.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

- 14.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen beider Vertragspartner mit Ausnahme der Zahlungen des Kunden ist unabhängig von der Preisstellung unsere jeweilige Lieferstelle; Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist unsere Rechnungsstelle.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz unserer Gesellschaft in Bretten. Dies gilt ebenso, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Deutschland hat. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.3 Sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen uns und dem Kunden unterliegen den Sachnormen des deutschen Rechts, sowie sie zwischen zwei deutschen Kaufleuten gelten; die Regelungen des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) werden ausgeschlossen.
- 14.4 Der Kunde haftet für die Einhaltung der seinerseits zu beachtenden Steuer- und Zollvorschriften. Er hat uns von allen Nachteilen, die uns durch die Verletzung der gesetzlichen Vorschriften entstehen, freizustellen.
- 14.5 Soweit der Vertrag oder diese AGB Service Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB Service vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.